

Magistrat Salzburg
Magistrat Salzburg Soziales

Saint-Julien-Straße 20
5020 Salzburg

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.
"i" Hinweise sind im Anhang zu finden.
Zutreffendes bitte ankreuzen!

Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Mindestsicherung nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz.

Hinweis: Der Antrag ist bitte vollständig auszufüllen, entweder elektronisch oder händisch im PDF zu signieren und bei der ausgewählten Behörde (beim PDF Adresse im Briefkopf) einzubringen.

Antragstellung

Der Antrag wird an folgende Behörde gestellt *	Der Antrag wird gestellt von *
<input type="checkbox"/> Bezirkshauptmannschaft Hallein	<input type="checkbox"/> dem/der Antragsteller/in selbst
<input type="checkbox"/> Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung	<input type="checkbox"/> einem/einer Vertreter/in
<input type="checkbox"/> Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau	
<input type="checkbox"/> Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	
<input type="checkbox"/> Bezirkshauptmannschaft Zell am See	
<input checked="" type="checkbox"/> Magistrat Salzburg	

Mindestsicherung wird beantragt für *
<input type="checkbox"/> für mich
<input type="checkbox"/> für meine/n im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartner/in, Lebensgefährte/in, eingetragene/n Partner/in
<input type="checkbox"/> für im gemeinsamen Haushalt lebende/s Kind/er

Schilderung der aktuellen Situation - wie haben Sie bis jetzt Ihren Lebensunterhalt bestritten *

Erforderliche Beilagen (für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

Erforderliche Unterlagen (sofern zutreffend)

- 1. Lichtbildausweis**
- 2. Nachweis der Staatsangehörigkeit**
- 3. Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes (Aufenthaltstitel)**
- 4. Mutter-Kind-Pass**
- 5. E-Card**
- 6. Heiratsurkunde**
- 7. unterfertigtes Informations- u. Belehrungsblatt**
- 8. Nachweis der Arbeitssuche (Betreuungsvereinbarung/Bestätigung AMS)**
- 9. Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest)**
- 10. Nachweis bestehender Unterhaltspflichten (Beschluss oder Vergleich, aktueller Einzahlungsbeleg)**
- 11. Bestellsurkunde bzw. Gerichtsbeschluss im Fall einer Vertretung**

Einkommen: Alle Einkünfte sind anzuführen und nachzuweisen (sofern zutreffend)

- 1. Arbeitgeber/Dienstgeber (letzter Lohnzettel/netto, Lehrvertrag)**
- 2. AMS (Antrag, Bezugsbestätigung, Betreuungsvereinbarung)**
- 3. Österreichische Gesundheitskasse (Bezugsbestätigung)**
- 4. Pensionsversicherung (Antrag, Pensionsbescheid, letzter Bezug)**
- 5. Reha-Geld-Bescheid**
- 6. Unterhalt (Urteil, Beschluss, Vergleich)**
- 7. sonstige Einkünfte**
- 8. Nachweis der Unterhaltsklage und des Antrags auf Festsetzung eines vorläufigen Unterhaltes**
- 9. Scheidungsurteil oder -vergleich**
- 10. Nachweis des Antrags auf Witwen- u/o Witwer- u/o Waisenpension**
- 11. Einkommenssteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) des vorangegangenen Kalenderjahres**

Vermögen: Alle Vermögenswerte sind anzugeben und nachzuweisen (sofern zutreffend)

- 1. Grundbuchauszüge aller Liegenschaften/Immobilien**
- 2. Typenschein und Zulassungsschein sämtlicher KfZ**
- 3. Nachweis von Kapitalvermögen (z.B.: Barvermögen, Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere usw.)**
- 4. Kontoauszüge der letzten 3 Monate für jedes bestehende Konto**

Erforderliche Unterlagen zur Wohnsituation (sofern zutreffend)

- 1. Mietvertrag, Mietvorschreibung, Betriebskostenvorschreibung, Heizkosten, Einzahlungsnachweis (sofern nicht aus dem Kontoauszug ersichtlich)**
- 2. Nachweis über Wohnbeihilfe (Bezug oder Antragstellung)**
- 3. Bei Mietrückstand: Bestätigung über die Höhe (inkl. aller angefallenen Kosten)**
- 4. Aktuelle Vorschreibung und Zahlungsnachweis der letzten 3 Monate, sofern nicht aus dem Kontoauszug ersichtlich**

Antragsteller/in

Familien-/Nachname *		Vorname *	
Akad.Grad (vorangestellt)	Akad.Grad (nachgestellt)	Geschlecht *	
frühere Nachnamen		Sozialversicherungs-Nr. *	
Staatsbürgerschaft			
Geburtsdatum *		Geburtsort	
(Mobil-)Telefon		E-Mail	

Adresse

Straße		
Hausnummer	Stiege	Tür
Postleitzahl	Ort	
Staat	gemeldet seit	

Familienstand * <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft	
falls verwitwet, seit	
Erwerbssituation * <input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> im Krankenstand <input type="checkbox"/> in Pension/Rente <input type="checkbox"/> Pensionsantrag gestellt <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> Reha-Geld <input type="checkbox"/> Sonstiges	Anmerkung
erwerbstätig seit	
Falls arbeitslos, laut eigener Einschätzung arbeitsfähig? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Krankenkasse * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	krankenversichert bei
Haben Sie bereits von anderen Bezirksverwaltungsbehörden Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, von welcher Stelle?

Antragstellung durch Vertretung

Die Vertreter/in ist: <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r <input type="checkbox"/> Obsorgeberechtigte/r <input type="checkbox"/> Vertretung nach dem Erwachsenenschutzgesetz (Vorsorgevollmacht, gesetzlicher/gewählter/gerichtlicher Erwachsenenvertreter/in, Sachwalter/in, vertretungsbefugte/r nächste/r Angehörige/r) <input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige/r
Nachweis beigeschlossen: (Bestellungsurkunde, Gerichtsbeschluss) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Angaben Vertreter/in

Familien-/Nachname		Vorname	
Akad.Grad (vorangestellt)	Akad.Grad (nachgestellt)		Geschlecht
(Mobil-)Telefon		E-Mail	

Adresse Vertreter/in

Straße		
Hausnummer	Stiege	Tür
Postleitzahl	Ort	
Staat	Postfach	

Aktuelle Wohnsituation

Art der Unterkunft * <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Haus <input type="checkbox"/> Zimmer <input type="checkbox"/> wohnungslos	Rechtsverhältnis * <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Eigentum <input type="checkbox"/> Wohnrecht <input type="checkbox"/> Mitbewohner/in	
Größe der Unterkunft in m ²	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen	Höhe der monatlichen Miete

Beziehen Sie Wohnbeihilfe? *	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn nein, wurde bereits ein Antrag gestellt?	Wenn ja, wann?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Vermieter/in

Name	
(Mobil-)Telefon	E-Mail

Anschrift Vermieter/in

Straße		
Hausnummer	Stiege	Tür
Postleitzahl	Ort	
Staat	Postfach	

Weitere Personen die im gemeinsamen Haushalt leben

Auswahl		
<input type="checkbox"/> Ehepartner/in <input type="checkbox"/> Lebensgefährte/in <input type="checkbox"/> eingetragene/r Partner/in		
Familien-/Nachname		Vorname
Akad.Grad (vorangestellt)	Akad.Grad (nachgestellt)	Geschlecht
frühere Nachnamen		Sozialversicherungs-Nr.
Staatsbürgerschaft		
Geburtsdatum		Geburtsort
(Mobil-)Telefon		E-Mail
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft		falls verwitwet, seit

Krankenkasse <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	krankenversichert bei
Erwerbssituation <input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> im Krankenstand <input type="checkbox"/> in Pension/Rente <input type="checkbox"/> Pensionsantrag gestellt <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> Reha-Geld <input type="checkbox"/> Sonstiges	erwerbstätig seit
Im Fall einer Arbeitslosigkeit, schätzen Sie die Person als arbeitsfähig ein? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wurde bereits von anderen Bezirksverwaltungsbehörden Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, von welcher Stelle?

Sonstige Personen

Name, Anschrift, Beziehung zum/zur Antragsteller/in

Einkommen und Vermögen

Besitzt eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person ein Einkommen? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Derzeit wurden folgende Ansprüche nicht geltend gemacht: (z.B. aus Verträgen, Unterhalt)
Besitzt eine im Haushalt lebende Person ein Vermögen? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, sind alle Vermögenswerte anzugeben und nachzuweisen.

Im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder: Minderjährige oder noch in Ausbildung (vor dem 18. Lebensjahr begonnen)

Name	Geschlecht	Staatsbürgerschaft	Betreuungsstatus/ Ausbildungsstatus (zB. zu Hause, Kindergarten, Schule, Hort, Lehre)	SVNR *	kranken- versichert
					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Alle Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

Name	Einkommensart	monatlich netto €
	Haushaltseinkommen gesamt	

Bankverbindung des Antragstellers/der Antragstellerin

IBAN	BIC
Kontoinhaber/in	Bankinstitut

Kenntnisnahme

<p>Gemäß § 28 Abs 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) sind bei Angabe falscher Daten oder bei Verschweigung wesentlicher Tatsachen die zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückzuerstatten. Ein Verstoß stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden (§ 42 MSG).</p>

Allfällige Anmerkungen zum Antrag

Anmerkung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort:

Datum:

Unterschrift

Die Unterschrift wurde geleistet durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Antragsteller/in
- Haushaltsangehörige
- Bevollmächtigte/r
- Obsorgeberechtigte/r
- Vertreter/in nach dem Erwachsenenschutzgesetz

Hinweis zum Datenschutz

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw. die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg
Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)
Adresse: Chiemseehof, Stiege 1
A-5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-2378
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ihnen Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche dem Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den genannten Einschränkungsgründen zuwiderlaufen.

Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40 - 42, 1030 Wien) beschweren.

Informations- und Belehrungsblatt

zum Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung

siehe Punkt „1. Erforderliche Unterlagen – AntragstellerIn“ des Antrages auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Kürzung der Leistungen (§ 8 Abs 5 MSG)

(5) Hilfesuchenden, die trotz schriftlicher Belehrung die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder nicht an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3 oder an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung teilnehmen, ist die Hilfe für den Lebensunterhalt stufenweise auf bis zu 50 % zu kürzen. Darüber hinausgehende Kürzungen sind nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig.

Anzeige- und Rückerstattungspflicht (§§ 27, 28 MSG)

Gemäß § 27 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG) haben Hilfesuchende, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sowie ihre Vertreter jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken-, Kuranstalten oder vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie länger als drei Tage dauernde Aufenthalte im Ausland unverzüglich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 28 haben Hilfesuchende, die wegen falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 27 Leistungen zeigepflichtig gemäß nach diesem Gesetz zu Unrecht erhalten haben, diese zurückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person oder ihr Vertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt. Ein Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden (§ 42 MSG).

Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben (§ 30 MSG)

(1) Hilfesuchende sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn 1. die Ersatzforderung durch unbewegliches Vermögen grundbücherlich sichergestellt worden ist; 2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten; oder 3. sie nachträglich zu einem verwertbaren Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet.

Anspruch (§ 4 MSG)

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Aufenthalt im Ausland (§ 14 MSG)

Der Anspruch auf die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ruht für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland. Dies gilt nicht für Aufenthalte:

1. in einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen;
2. zu Urlaubszwecken bei erwerbstätigen Personen, höchstens jedoch vier Wochen im Kalenderjahr;
3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer

3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch zwei Wochen im Kalenderjahr;
4. im zwingenden Interesse der Gesundheit der Hilfe suchenden Person.

Einsatz der Arbeitskraft (§ 8 MSG)

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden von der Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Einsatz des Einkommens (§ 6 MSG)

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Einkommen der Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

Einsatz des Vermögens (§ 7 MSG)

Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen.

Grundsätze (§ 2 MSG)

(3) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind in der Form zu erbringen, die die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt.

Leistungsdauer

Diese ist vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig. Aus dem Bescheid (der Mitteilung) ist die vorläufige Leistungsdauer (=die Dauer der bereits gewährten Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung) ersichtlich. Bei Fortbestand der Hilfsbedürftigkeit ist (mind. 14 Tage vor dem Endtermin) ein Antrag auf Weitergewährung der Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu stellen. Dies kann schriftlich oder persönlich im Sozialamt bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erfolgen. Bei Wohnsitz in der Stadt Salzburg sind Vorsprachetermine telefonisch oder persönlich beim Magistrat, Info-Center-Soziales (ICS) zu vereinbaren.

Beschwerden

Im Konfliktfall wenden Sie sich bitte bei Wohnsitz in der Stadt Salzburg an das Info-Center-Soziales (ICS). Ansonsten kontaktieren Sie bitte die Gruppe Soziales der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Krankheit (§ 12 MSG)

Für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz besteht Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, dh alle nicht krankenver- sicherten LeistungsbezieherInnen und deren Angehörige werden ab dem 1. Tag in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und ist dadurch ein uneingeschränkter Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Das Entstehen eines Pflichtversicherungsanspruchs (zB bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erwerb eines Pensionsanspruchs, etc) ist unverzüglich der Behörde zu melden. Mit Beendigung der Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung eingestellt.

Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt (§ 13 MSG)

Für die Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung wird die Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 13 reduziert. Dies gilt nicht für den Aufnahme- und Entlassungsmonat.

Anmietung/Wohnen/Einrichtung

1. Die Höhe des Mietzinses muss angemessen sein und darf bestimmte Obergrenzen (gemäß Mindestsicherungsverordnung-Wohnbedarfshilfe) nicht überschreiten.
2. Bitte informieren Sie sich im ICS bzw. Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über die aktuellen Anmietungsrichtlinien, bevor Sie eine Wohnung suchen und schließen Sie mietrechtliche Verträge nur mit Zustimmung des Sozialamtes bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ab.
3. Bereits erlegte Anmietungskosten können nicht refundiert werden.
4. Leistungen für Kautionen können ausschließlich in Form von Haftungsübernahmen erbracht werden. Die Behörde kann die Haftungsübernahme von der Zustimmung abhängig machen, dass sich die antragstellende Person gegenüber der Behörde verpflichtet (zB im Wege eine Haftungserklärung), diese bei einer Inanspruchnahme durch den Vermieter schadlos zu halten.
5. Wird von dem/der Hilfesuchenden eine zu teure Wohnung angemietet, so wird der die üblichen, kostengünstigen u/o zulässigen Wohnungskosten übersteigende Anteil in der Mindestsicherungsberechnung nicht anerkannt.
6. Für die Deckung des Einrichtungsbedarfes sind vorrangig Angebote des Gebrauchtmarchtes heranzuziehen. Für die Ausstattung von Wohnraum können Leistungen für den Hausrat erbracht werden, wenn der Hausrat kostengünstig und für die Führung eines Haushaltes unerlässlich ist. Diese Kosten können ausschließlich dann übernommen werden, wenn eine Kostenübernahme beantragt und vom Sozialamt bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft genehmigt wurde. Kosten für die Ausstattung von Wohnraum, die ohne vorhergehende Genehmigung angeschafft wurden, können nicht übernommen werden.
7. Gemäß § 1 Abs 2 Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe kommt eine Leistungsgewährung derartiger Sonderbedarfe unter anderem auch dann nicht in Betracht, wenn die Hilfe suchende Person Sonderzahlungen für den 13. und 14. Monatsbezug erhält, aus denen die Deckung des Sonderbedarfs erwartet werden kann. (Bezüglich desjenigen Teils des 13. und 14. Monatsbezugs, der über den Aufwand für die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs im Zuflussmonat hinausgeht, wird erwartet, dass dieser für die Deckung auftretender Sonderbedarfe angespart wird).
8. Vom Hilfesuchenden selbst verschuldete Mietrückstände (z.B. durch Nichtbezahlung des Eigenleistungsanteiles) können von der zuständigen Behörde nicht übernommen werden.

Zu meinem Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung erkläre ich, dass ich hinsichtlich der oben angeführten Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes belehrt wurde und die Gleichschrift erhalten habe.

Ort:

Datum:

Unterschrift